

# RS Vwgh 2014/5/15 2012/05/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2014

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

BauO NÖ 1996 §23 Abs1;

BauO NÖ 1996 §23 Abs2;

VVG §4;

VVG §5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Auflagen (in einem Baubewilligungsbescheid) können nicht nur im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden, sondern gegebenenfalls kommt auch eine Vollstreckung der Auflage als unvertretbare Leistung im Sinne des § 5 VVG in Frage. Sollte daher eine Benützung entgegen der zeitlichen Beschränkung in den Auflagen bzw. eine Benützung der Privatliegenschaft zur Anlieferung durch LKW erfolgen, läge eine dem Baukonsens nicht entsprechende Benützung vor. Zutreffend hat die Behörde darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG als dem Gesetz entsprechendes Vollstreckungsmittel anzuwenden sind (Hinweis E vom 16. März 2012, 2010/05/0090).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012050148.X03

## Im RIS seit

10.06.2014

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)